Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 3411

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
7-80601-1175/52 III

Bonn, den 28. Mai 1952

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

In der Anlage übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien betreffend Grenzgänger vom 18. Januar 1952

nebst Anlagen (Abkommen, Schlußprotokoll und Begründung) mit der Bitte, die Beschlußfassung des Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit.

Der Bundesrat hat in seiner 85. Sitzung am 23. Mai 1952 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30,
und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

Entwurf eines Gesetzes

über das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien betreffend Grenzgänger vom 18. Januar 1952

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem am 18. Januar 1952 in Bonn unterzeichneten Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien über Grenzgänger nebst Schlußprotokoll wird zugestimmt.

Artikel 2

Das Abkommen nebst Schlußprotokoll wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 9 Abs. 1 und das Schlußprotokoll in Kraft treten, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Abkommen

zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien über Grenzgänger

Der Präsident der Bundesrepublik Deutschland und seine Majestät der König der Belgier von dem Wunsche geleitet, die gegenseitigen Beziehungen zwischen den beiden Staaten auf sozialem Gebiete zu regeln, sind übereingekommen, eine Vereinbarung über Grenzgänger zu schließen und haben hierfür zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Präsident der Bundesrepublik Deutschland:

Julius Scheuble, Ministerialdirektor im Bundesministerium für Arbeit

Seine Majestät der König der Belgier:

F. F. N. Muûls, Königlich Belgischer Botschafter

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten nachstehende Bestimmungen vereinbart haben:

Artikel 1

Unter Grenzgänger versteht man diejenigen deutschen und belgischen Staatsangehörigen, die unter Beibehaltung ihres Wohnsitzes im Grenzgebiet eines der beiden Länder im Grenzgebiet des anderen Landes als Arbeitnehmer tätig sind und grundsätzlich täglich zu ihrem Wohnsitz zurückkehren.

Artikel 2

(1) Als Grenzgebiete im Sinne der vorliegenden Vereinbarungen gelten die beider-

seits der Grenze gelegenen Gebiete, die grundsätzlich eine Tiefe von 10 km haben.

(2) Die Listen der in diesen Gebieten gelegenen deutschen und belgischen Gemeinden werden im gegenseitigen Einverständnis durch Verwaltungsanordnung aufgestellt und ausgetauscht; sie können auf dem gleichen Wege geändert werden.

Artikel 3

Die Grenzgänger eines jeden der vertragschließenden Teile sind berechtigt, die Grenze an einer bestimmten Stelle zu überschreiten, um an ihren Arbeitsort zu gelangen. Sie müssen sich im Besitze einer Grenzgängerkarte befinden, die den von den zuständigen Verwaltungen gemeinsam festzusetzenden Mustern entspricht. Die Ausstellung der Grenzgängerkarten, die Erteilung des Sichtvermerks und die Erneuerung der Grenzgängerkarten sind abhängig von der Zustimmung der beiderseits zuständigen Behörden. Das Verfahren bei der Ausstellung der Grenzgängerkarten, bei der Erteilung der Sichtvermerke und bei der Erneuerung der Grenzgängerkarten wird durch Vereinbarung der Verwaltungen festgelegt.

Artikel 4

(1) Die auf Grund der vorliegenden Vereinbarung ausgestellten Grenzgängerkarten gelten höchstens für ein Jahr.

(2) Sie werden kostenlos ausgestellt, erneuert und mit Sichtvermerk versehen.

Artikel 5

Die Erteilung des zur Arbeitsaufnahme berechtigenden Sichtvermerks und seine Erneuerung richten sich nach der Beschäftigungslage in dem betreffenden Beruf und in der betreffenden Gegend des Arbeitsortes.

Artikel 6

(1) Die Grenzgänger müssen bei gleicher Arbeit das gleiche Arbeitsentgelt erhalten wie die eigenen Staatsangehörigen in dem gleichen Beruf und in der gleichen Gegend.

(2) Die Grenzgänger genießen bei der Anwendung der Gesetze, Vorschriften und Gebräuche hinsichtlich des Unfall- und Gesundheitsschutzes sowie der Arbeitsbedingungen in jeder Weise die gleiche Behandlung wie die Staatsangehörigen des Landes, in dem sich der Arbeitsort befindet.

Artikel 7

Die Arbeitsentgelte, Prämien oder sonstigen Vergütungen werden den Grenzgängern in der für den Arbeitsort geltenden Währung gezahlt.

Artikel 8

(1) Bei mißbräuchlicher Benutzung der Grenzgängerkarte oder aus Gründen der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit oder im Falle einer vom Inhaber der Karte begangenen Straftat können die zuständigen Behörden beider Staaten unbeschadet weiterer Strafmaßnahmen dem Grenzgänger die Karte entziehen.

(2) Die von der zuständigen Verwaltung des Landes, in welchem der Inhaber der Karte arbeitsberechtigt war, eingezogenen Karten werden unter Angabe der Gründe des Einzuges an die zuständige Behörde des anderen Landes zurückgesandt.

Artikel 9

(1) Die vorliegende Vereinbarung muß von jedem der vertragschließenden Teile gebilligt werden und tritt zu einem Zeitpunkt in Kraft, der gemeinsam festgelegt wird.

(2) Sie bleibt während der Dauer eines Jahres in Kraft.

(3) Die Vereinbarung läuft dann stillschweigend ein Jahr weiter, sofern sie nicht drei Monate vor Ablauf gekündigt wird.

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten diese Vereinbarung mit ihrer Unterschrift und ihren Siegeln versehen.

Gefertigt in Bonn am 18. Januar 1952 in doppelter Urschrift in deutscher und französischer Sprache, wobei der Wortlaut in beiden Sprachen verbindlich ist.

Für die
Bundesrepublik Deutschland:
gez. Scheuble

Für das
Königreich Belgien:
gez. F. Muûls

Schlußprotokoll

Bei der Unterzeichnung der Vereinbarung über Grenzgänger geben die beiderseitigen Bevollmächtigten im Namen der Hohen vertragschließenden Teile die übereinstimmende Erklärung ab, daß über folgendes Einverständnis besteht:

(1) Den deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt werden die Flüchtlinge oder Vertriebenen deutscher Volkszugehörigkeit — oder solche, deren Vorfahren zu irgendeinem Zeitpunkt die deutsche Staatsangehörigkeit besaßen — sowie ihre Ehegatten oder Nachkommen, soweit sie in dem der Oberhoheit der Regierung der Bundesrepublik Deutschland unterliegenden Staatsgebiet wohnen.

(2) Etwa auftretende Schwierigkeiten oder Unklarheiten in der Durchführung der Vereinbarung sollen im beiderseitigen Einvernehmen geklärt und einer Lösung zugeführt werden.

(3) Der Transfer der Arbeitsentgelte, Prämien und sonstigen Vergütungen der Grenzgänger soll baldmöglichst im Rahmen eines gegenseitigen Zahlungsabkommens geregelt werden.

(4) Ein Abkommen über Sozialversicherung, Arbeitslosenversicherung und den Arbeitsschutz (soziale Sicherheit) soll so bald als möglich geschlossen werden.

Gefertigt in Bonn am 18. Januar 1952 in doppelter Urschrift in deutscher und französischer Sprache, wobei der Wortlaut in beiden Sprachen verbindlich ist.

Für die
Bundesrepublik Deutschland:
gez. Scheuble

Für das
Königreich Belgien:
gez. F. Muûls

Begründung

In einem Abkommen zwischen Deutschland und Belgien über Paßerleichterungen für die beiderseitigen Staatsangehörigen im kleinen Grenzverkehr vom 1. Juli 1926 (RGBl. II 1926 S. 429 ff) ist der kleine Grenzverkehr für alle Bewohner der deutsch-belgischen Grenzzone geregelt worden. Eine Sonderregelung für Arbeitnehmer bestand nicht. Nach dem zweiten Weltkrieg traf die britische Militärregierung Vereinbarungen mit Belgien über den Grenzverkehr. Die Zahl der Arbeitnehmer, die in der einen Grenzzone wohnen und in der anderen Grenzzone ihren Arbeitsplatz haben, ist z. Z. nicht erheblich. Am 31. Dezember 1951 arbeiteten in der belgischen Grenzzone 115 männliche und 10 weibliche deutsche Arbeitnehmer. In der deutschen Grenzzone waren gleichzeitig 88 männliche und 44 weibliche belgische Arbeitnehmer beschäftigt.

Nach dem Vorbild der Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich über Grenzgänger vom 17. Juli 1950, die am 9. Mai 1951 von deutscher Seite ratifiziert worden ist, soll nunmehr der Grenzverkehr von Arbeitnehmern zwischen Deutschland und Belgien durch das vorliegende Abkommen geregelt werden. Das Abkommen hat einerseits den Zweck, den Grenzübertritt zur Ausübung einer Arbeitnehmertätigkeit in der Grenzzone zu erleichtern und andererseits die Grenzgänger hinsichtlich der Arbeitsbedingungen der Sozialversicherung und des Arbeitsschutzes zu sichern. Da die Vorschriften des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien über Grenzgänger vom 18. Januar 1952 mit denen der Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich über Grenzgänger vom 10. Juli 1950 übereinstimmen, wird davon abgesehen, zu den Vorschriften im einzelnen Stellung zu nehmen.